

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.11.2018

### **Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Ratsfraktion DIE LINKE. zu "Abschiebungen und Duldungen"**

In der Sitzung am 18.06.2018 teilte die Verwaltung in der Drucksache 1767/2018 mit, dass aus Köln 2017 199 Personen und in den ersten vier Monaten 2018 47 Personen abgeschoben wurden.

Die Verwaltung nimmt wie folgt zu den ergänzenden Fragen der Fraktion im Rat der Stadt Köln DIE LINKE. Stellung:

*1. Wie viele der Abgeschobenen (bitte aufschlüsseln in Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter) hatten eine Arbeitsstelle (bitte aufschlüsseln in unbefristete und befristete Stellen und in Berufe) und wie viele der Abgeschobenen haben Kinder und/ oder einen deutschen Ehepartner (bitte schulpflichtige Kinder gesondert ausweisen)?*

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst. Die angegebenen Lebenssachverhalte werden von der Verwaltung im Rahmen der Priorisierung von Rückführungsmaßnahmen berücksichtigt.

*2. Wie viele Menschen (bitte aufschlüsseln in Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter) mit deutschen Ehepartner wird z.Z. eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung nicht gewährt und sie bekommen lediglich eine Duldung (bitte aufschlüsseln nach Dauer der Ehe) und wie viele Visaverfahren mit Widerreiseerlaubnis gab es (bitte aufschlüsseln nach bewilligt/ abgelehnt)?*

Statistisch sind 45 Personen erfasst, die derzeit im Besitz einer Duldung sind und einen deutschen Ehepartner haben.

Davon sind:

- 32 Personen männlich und 13 Personen weiblich
- 7 Personen zwischen 20 und 30 Jahre, 22 Personen zwischen 30 und 40 Jahre, 10 Personen zwischen 40 und 50 Jahre und 6 Personen zwischen 50-60 Jahre alt

Die Personen stammen aus 21 verschiedenen Nationen: Türkei (8), Marokko (7), Tunesien (4), Kosovo (4), Russland (3), Ukraine (3), Nigeria (2), sowie jeweils eine Person aus: Afghanistan, Bangladesch, Bosnien, Brasilien, Georgien, Guinea, Iran, Elfenbeinküste, Kenia, Kolumbien, Mail, Montenegro, Pakistan, Senegal.

Die Dauer der Ehe wird statistisch nicht erfasst.

Visaverfahren liegen in der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes und werden in der kommunalen

Ausländerbehörde nicht statistisch erfasst.

*3. Wie viele Anträge auf Arbeitserlaubnis für den Antritt einer Ausbildung oder einer Stelle wurden 2017 und in den ersten Monaten 2018 abgelehnt und was waren die Gründe hierfür?*

In 2017 wurden für Personen mit Duldung 503 Beschäftigungserlaubnisse erteilt und 15 Anträge abgelehnt.

2018 (bis 30.04.) wurden für Personen mit Duldung 169 Beschäftigungserlaubnisse erteilt und 3 abgelehnt.

Die Ablehnung erfolgt, wenn die gesetzlichen zwingenden Ablehnungsgründe vorliegen. Gesetzlich darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- sich der Geduldete in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde

(§ 60a Abs. 6 AufenthG).

Die konkreten Ablehnungsgründe werden von der Verwaltung nicht statistisch erfasst. In den drei Fällen, in denen 2018 eine Ablehnung erfolgte, war jeweils die zweite Alternative (ein von der Person zu vertretendes Abschiebehindernis) der Grund. In zwei Fällen hatten die Personen über ihre Identität getäuscht, im dritten Fall waren bereits Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet.

*4. Gibt es in Köln Fälle, bei denen Menschen bei Terminen zur Verlängerung ihrer Duldung im Ausländeramt festgesetzt und anschließend abgeschoben wurden, wie es mutmaßlich im Fall eines Marokkaners geschehen ist? Wenn es diese Praxis gibt, in wie vielen Fällen wurde so verfahren:*

Im Jahr 2018 wurden 10 Personen anlässlich Ihrer Vorsprache zur Duldungsausstellung zur Durchführung der Abschiebung auf der hiesigen Dienststelle in Gewahrsam genommen und der Abschiebung zugeführt.

Begründet waren diese Maßnahmen wie folgt:

- Eigensicherungsgründe (Erkenntnisse wg. Bewaffnung / Gewalttätigkeit)
- Organisatorische Gründe aus Verhältnismäßigkeitserwägungen (später Abflug)
- Nichtantreffen an Meldeanschrift am Tag der Rückführungsmaßnahme
- Keine aktuelle Meldeanschrift

In allen Fällen ist eine Gepäckbeschaffung durchgeführt worden, um der rückzuführenden Person zu ermöglichen, persönliche Sachen mitzunehmen.

*5. Wie viele der Abgeschobenen 2017 und in den ersten vier Monaten 2018 waren Straftäter und für welche Delikte wurden sie bestraft:*

<b>Anzahl abgeschobener straffälliger Personen</b>	67
davon ohne Haft	33
davon aus der Abschiebehaft	17
davon aus der Strafhaft	17

<b>Abgeschobene Straftäter verurteilt wegen (Mehrfachnennung möglich)</b>	67
---	----

Mord/Totschlag	-
(Gefährlicher) Körperverletzung	21
Widerstandshandlungen	9
Vergewaltigung / versuchte Vergewaltigung	4
Bedrohung / Beleidigung	7
Verstoß gegen das BTM-G	19
Verstoß gegen das Waffengesetz	8
Diebstahl / Bandendiebstahl / Einbruchdiebstahl	42
Sachbeschädigung	2
Urkundenfälschung/ mittelbare Falschbeurkundung	9
Betrug	7
Sonstige	19
Gefährder (für freiheitliche demokratische Grundordnung)	3

Statistisch erfasst werden Personen, die strafrechtlich verurteilt wurden. Nicht erfasst sind Straftaten, die nur Ausländer begehen können nach den Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes wie illegale Einreise oder illegaler Aufenthalt. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, welche noch während eines laufenden Strafverfahren mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft (gem. § 72 Abs. 4 AufenthG) abgeschoben werden.

**Gez. Dr. Keller**